

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2010

Ausgegeben und versendet am 31. August 2010

55. Stück

Nr. 55 Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Landesstraße L 1330, Wartberger Straße

Nr. 55

Verordnung

der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Landesstraße L 1330, Wartberger Straße

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 61/2008, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgender neu herzustellender Abschnitt der Landesstraße L 1330, Wartberger Straße (laut Verzeichnis der Landesstraßen Oberösterreichs), im Gebiet der Marktgemeinde Wartberg an der Krems wird dem Gemeindegebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht:

Das Trassenband des neu herzustellenden Abschnitts (rot gefärbt im Ordnungsplan) beginnt bei km 5,166 (alt), führt sodann in einem leichten Bogen nach Südosten, verläuft hierauf in einem Bogen nach Osten und bindet anschließend in die bestehende Trasse der Landesstraße B 138, Pyhrnpaß Straße, bei deren km 22,526 ein.

(2) In der Anlage ist die Lage der neuen Trasse der Landesstraße L 1330, Wartberger Straße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

§ 2

(1) Der zwischen km 5,166 (alt) und km 5,324 (alt) gelegene bisherige Abschnitt der Landesstraße L 1330, Wartberger Straße (gelb gefärbt im Ordnungsplan), wird als öffentliche Verkehrsfläche (Landesstraße) aufgelassen.

(2) Die Auflassung wird mit der Verkehrsübergabe des neu herzustellenden Straßenabschnitts (§ 1 Abs. 1) wirksam.

(3) In der Anlage ist die Lage des alten Trassenabschnitts der Landesstraße L 1330, Wartberger Straße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Anlage (§§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 3) wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht. Sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Marktgemeindeamt Wartberg an der Krems sowie bei der für die Vollziehung des Oö. Straßengesetzes 1991 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und ist ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht

abrufbar.

Für die Oö. Landesregierung:

Hiesl

Landeshauptmann-Stellvertreter